

Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Ratingen

(JugendratsGOR)

vom 4. November 2002

Geschäftsordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	04.11.2002	05.11.2002

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Ziele und Aufgaben	1
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Wahl des Jugendrates	2
§ 4 Funktionen	3
§ 5 Amtsführung	3
§ 6 Der Ablauf der Sitzungen	3
§ 7 Arbeitsgruppen	4
§ 8 Vorbereitungsgruppe	4
§ 9 Betreuung	5
§ 10 Etat und Aufwandsentschädigungen	5
§ 11 Geschäftsordnung	5

Präambel

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit dieser unmittelbaren lokalen Umgebung ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße zu beteiligen. Jugendliche sollen die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Umgebung und zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an sie betreffenden Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden. In diesem Sinne ist der Jugendrat eine politische Institution von Jugendlichen für eine jugendfreundliche Stadt Ratingen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Jugendrat der Stadt Ratingen setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Ratinger Jugendlicher zu vertreten.

Der Jugendrat soll

- im Interesse aller Ratinger Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen,

- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

(2) Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Ratinger Jugendlichen entgegen. Auf den Sitzungen und in den Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projekt-skizzen erarbeitet. In den Sitzungen werden Beschlussvorschläge entwickelt, die nach Abstimmung den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Fachausschüsse zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden.

(3) Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der Jugendrat erhält alle öffentlichen Vorlagen und Protokolle des Jugendhilfeausschusses sowie möglichst alle anderen jugendrelevanten Vorlagen.

(4) Der Jugendrat hat nach einem Beschluss des Rates der Stadt Ratingen ein generelles Rederecht in den Bezirks- und Fachausschüssen. Für das Rederecht im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss sowie im Rat der Stadt Ratingen gilt analog das Verfahren aus § 27 Abs. 8 der Gemeindeordnung. Der Jugendrat nimmt das Rederecht im Sinne von § 2 Abs. 1 als Vertretung aller Ratinger Jugendlichen wahr.

(5) Der Jugendrat tauscht sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendgremien aus, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung auf dem Weg zu einer flächendeckenden und funktionierenden Jugendbeteiligung zu geben.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Jugendrat besteht aus maximal 39 gewählten Ratinger Jugendlichen. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Jeder Jugendliche kann sich unabhängig von einem Mandat auf den öffentlichen Sitzungen der Arbeitsgruppen sowie des Jugendrates ohne Stimmrecht für die Projekte engagieren.

§ 3 Wahl des Jugendrates

(1) Jeder in Ratingen wohnhafte Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren kann Mitglied des Jugendrates werden.

(2) Jedes Mitglied des Jugendrates kann bis zum Ablauf der Wahlzeit Mitglied des Jugendrates bleiben.

(3) Die Wahl des Jugendrates findet alle zwei Jahre statt. Die Wahlperiode beginnt im Normalfall gleichzeitig mit dem Schuljahr.

(4) Der Jugendrat gibt sich eine Wahlordnung, die alles Nähere regelt.

§ 4 Funktionen

(1) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Die Sprecher sind die Vorsitzenden des Jugendrates. Sie oder ein von ihnen zu bestimmender Vertreter nehmen die geschäftsordnungsmäßigen Beteiligungsrechte im Rat der Stadt Ratingen und seinen Ausschüssen wahr. Die Sprecher geben nach der Hälfte und am Ende einer Wahlzeit den Delegierten des Jugendrates einen Bericht über die Arbeit des Jugendrates. Die Sprecher nehmen grundsätzlich an den Treffen der Vorbereitungsgruppe teil.

(2) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Pressesprecher, der gleichzeitig Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Presse und Öffentlichkeitsarbeit ist, sowie einen Vertreter.

Seine Hauptaufgabe besteht darin, die lokale Presse bzw. die Öffentlichkeit, insbesondere die Rater Jugendlichen, über die Arbeit des Jugendrates zu informieren.

(3) Tritt einer der gewählten Sprecher, der Pressesprecher oder einer ihrer Vertreter von seinem Amt zurück, wählt der Jugendrat auf der folgenden Sitzung einen Nachfolger.

(4) Für die Abwahl eines Sprechers ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

(5) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Protokollführer.

(6) Über jede Sitzung des Jugendrates ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Die Niederschrift muss von den beiden Sprechern und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 5 Amtsführung

(1) Das Mandat fordert im Sinne von § 1 dieser Geschäftsordnung ein gewisses Engagement der Delegierten.

(2) Die Delegierten des Jugendrates sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

§ 6 Der Ablauf der Sitzungen

(1) Die erste Sitzung findet spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.

Im Laufe eines Schuljahres finden mindestens vier Sitzungen des Jugendrates statt.

Auf Antrag von zehn oder mehr Jugendratsmitgliedern muss eine Sondersitzung innerhalb der nächsten drei Wochen einberufen werden.

Auf den Sitzungen des Jugendrates werden die nächsten Treffen der einzelnen Arbeitsgruppen, insbesondere der Vorbereitungsgruppe, vereinbart.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, solange die einfache Mehrheit der Jugendratsmitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendratsmitglieder gefasst.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich.

Auf Antrag kann durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.

(5) Das Sitzungsprotokoll ist jedem Jugendratsmitglied noch vor der folgenden Sitzung des Jugendrates zuzusenden.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Die inhaltliche Arbeit des Jugendrates findet in themenbezogenen Arbeitsgruppen statt. Eine Arbeitsgruppe bildet sich, sobald sich mindestens drei aktive Mitglieder des Jugendrates zur Mitarbeit verpflichten.

(2) Ein Mitglied der Arbeitsgruppe ist als verantwortlicher Sprecher dafür zuständig, den Jugendrat regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeitstreffen zu informieren und dient den Sprechern als direkter Ansprechpartner.

(3) Die Treffen der Arbeitsgruppen sind öffentlich. Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendrat sind, können jederzeit teilnehmen. Sie können eine beratende Funktion einnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(4) Auf Antrag kann durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.

(5) Die Arbeitsgruppen fertigen von ihren Treffen Protokolle an und leiten diese den Sprechern des Jugendrates sowie dem Pressesprecher zu.

§ 8 Vorbereitungsgruppe

(1) Die Vorbereitungsgruppe besteht aus beliebigen Mitgliedern des Jugendrates sowie den Sprechern des Jugendrates.

(2) Gemeinsam mit dem Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Ratingen erstellt die Vorbereitungsgruppe die Tagesordnung für die Jugendratssitzungen.

(3) Schriftlich formulierte Anträge zur Tagesordnung, die aus den Reihen der Jugendratsmitglieder vorliegen, sind mit aufzunehmen. Später eingereichte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Jugendratsmitglieder.

(4) Die Vorbereitungsgruppe bestimmt auf ihrem Treffen zwei der anwesenden Jugendratsmitglieder zur Sitzungsleitung der anstehenden Jugendratssitzung.

Die Sitzungsleitung sollte bei jeder Sitzung wechseln.

(5) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung verschickt. Die Einladung muss den Jugendratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(6) Die Jugendratsmitglieder sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Ratinger Jugendlichen Anträge von dort aufzunehmen.

§ 9 Betreuung

(1) Der für den Jugendrat zuständige Mitarbeiter im Jugendamt bildet die Schnittstelle zwischen Jugendrat, Verwaltung und Politik. Er handelt für den Jugendrat wie ein Geschäftsführer.

(2) Er unterstützt den Jugendrat in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit. Zudem ist er für die Durchführung der Wahlen verantwortlich und der Hauptansprechpartner im gesamten Wahlverfahren.

§ 10 Etat und Aufwandsentschädigungen

(1) Der Rat der Stadt Ratingen entscheidet über die Höhe der dem Jugendrat zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel.

(2) Jugendratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Für das Verfahren in den Sitzungen ist die Geschäftsordnung maßgeblich. In allen von der Geschäftsordnung nicht geregelten Fällen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ratingen anzuwenden.

(2) Jedes Jugendratsmitglied erhält ein Exemplar der gültigen Geschäftsordnung.

(3) Die gültige Geschäftsordnung wird auf der ersten Sitzung einer Legislaturperiode den Mitgliedern vorgelesen.

(4) Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.

(5) Die Geschäftsordnung ist dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen und tritt danach in Kraft.

(6) Die Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Ratingen tritt am *05.11.2002* in Kraft.